

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

930

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups;
Berichtigung

Bezug: Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups vom 28. Oktober 2024 (StAnz. S. 1006)

In der Änderungsanweisung zu Teil III der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups ist Nr. 1 zu streichen. Die Nummerierung der Nr. 2 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 22. November 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
IV-080-f-00001 (2024)
– Gült-Verz. 50 –

StAnz. 51/2024 S. 1184

931

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ des Brutto-Rauminhalt betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	231
1.1.2	Zweifamilienhäuser	229
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	232
1.2.2	Wohnheime	254
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	256
3.	Schulen	297
4.	Kindergärten	304
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	244
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	276
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	315
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	242
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	251
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	226
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	153
10.	Hallenbäder	319
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m² Verkaufsfläche	175
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	131

11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	198
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	92
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	224
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	216
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m³ Brutto-Rauminhalt	173
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2500 m³ bis 7500 m³ Brutto-Rauminhalt	137
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 7500 m³ Brutto-Rauminhalt	78
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	145
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	337
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	67
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	256

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Die veraltete Bezeichnung „umbauter Raum“ wird durch die Bezeichnung „Brutto-Rauminhalt“ ersetzt.
- d) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2024. Die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 (StAnz. S. 1116), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2024

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen, und ländlichen Raum
VII-3-01-064-a-04-01#006

StAnz. 51/2024 S. 1184

932

Verwaltungsverfahren nach § 10a in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 049/2024

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der GGEW – Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 27. Februar 2024 beschlossen:

- Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 888.781 € zum Teil stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

27. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „evangelische Pfarrei Eimelrod“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Upland“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück-Nenner	Fläche/qm
Eimelrod	486	Eimelrod	5	41	4	612
Eimelrod	486	Eimelrod	5	41	26	438
Eimelrod	696	Eimelrod	5	41	37	1401
Eimelrod	697	Eimelrod	5	41	38	344
Eimelrod	498	Eimelrod	5	56	6	814
Eimelrod	305	Eimelrod	5	41	14	777
Eimelrod	305	Eimelrod	5	41	13	87
Eimelrod	311	Eimelrod	5	41	18	626

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, 8. November 2024

L.S.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 18. November 2024

Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen
Z.4 – 880.030.000-00494

StAnz. 49/2024 S. 1113

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

883

Hessische Verwaltungsvorschrift zur Aufwandsentschädigung der Prüfungsausschussmitglieder nach § 11 Abs. 3 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

Bezug: Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 31. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 59)

Aufgrund des § 89 Abs. 12 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden nachfolgend die nach § 11 Abs. 3 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) benannten Sätze der Aufwandsentschädigung bekannt gemacht:

Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

- für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte je Bewerber und Prüfer 150 EUR,
- für die Vorbereitung (und gegebenenfalls Nachbefassungen) der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 12b HPPVO je Stunde (maximal 55 Stunden je allgemeinen Teil und je Fachrichtung) 90 EUR,
- für die Auswertung der schriftlichen Prüfung je Bewerber und Prüfer sowie Prüfungsteil 150 EUR,
- für die Prüfungsaufsicht je Stunde 90 EUR.

Der vorliegende Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 2024

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
028-f-01-69-00001#001
StAnz. 49/2024 S. 1116

884

Bekanntmachung der **Korrektur** der für die Bauaufsichtsbgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) Die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten, einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes, betragen für

		Korrigiert	Alt
	Gebäudeart	€	€
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		
1.1.1	Einfamilienhäuser	216,--	215,--
1.1.2	Zweifamilienhäuser	212,--	211,--
1.2	Mehrfamilienhäuser		
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	218,--	216,--
1.2.2	Wohnheime	243,--	241,--
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	231,--	231,--
3.	Schulen	272,--	272,--
4.	Kindergärten	276,--	276,--
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen		
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	217,--	218,--

	Gebäudeart	Korrigiert €	Alt €
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	248,--	248,--
6.	Anstaltsgebäude		
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	283,--	283,--
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	218,--	218,--
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	215,--	216,--
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	214,--	215,--
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	137,--	138,--
10.	Hallenbäder	226,--	228,--
11.	Geschäftshäuser, Läden (in Verbindung mit Nutzfläche und Zahl Vollgeschosse)		
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	163,--	164,--
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	126,--	127,--
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	191,--	192,--
12.	Garagen (in Verbindung mit Nutzfläche und Zahl Vollgeschosse)		
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	86,--	87,--
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	210,--	212,--
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	199,--	200,--
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen (in Verbindung mit Rauminhalt und Zahl Vollgeschosse)		
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauter Raum	162,--	163,--
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauter Raum	128,--	129,--
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauter Raum	72,--	72,--
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	142,--	143,--
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	281,--	282,--
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	63,--	64,--
15.2	Gewächshäuser	14,--	14,--
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	228,--	229,--

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Korrektur erfolgt aufgrund einer Neuberechnung des Hessischen Statistischen Landesamtes.
- d) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2023. Die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2023 (StAnz. Nr. 51, S. 1651) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 20. November 2024

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
VII-3-01-064-a-04-01#005

StAnz. 49/2024 S. 1116

885

Einleitung eines Verfahrens zur teilweisen Rücknahme des Beschlusses 91/2020 zur Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern Strom;

§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 6b Abs. 6 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die Regulierungskammer Hessen hat von Amts wegen gegenüber den in ihrem Zuständigkeitsbereich nach § 54 Abs. 2 EnWG befindlichen Betreibern von Stromversorgungsnetzen ein Verfahren zur Teilaufhebung einer Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern eingeleitet.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Hessen, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Das Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen im Sinne des § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG ist der Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Die Entscheidung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Verfügender Teil der Entscheidung

- Die Tenorziffer 7 der Festlegung Az. III-075-s-01-13, Beschluss-Nr. 92/2020, vom 25.08.2020 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Dieser Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) als am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen als bekannt gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 17. Dezember 2024**.

Der vollständige Festlegungsentwurf ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Verfahrenseinleitungen → Teilaufhebung Festlegung zusätzlicher Bestimmungen zu Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-60-06-02-00002#001

StAnz. 49/2024 S. 1117

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

937

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, dok 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	215
1.1.2	Zweifamilienhäuser	211
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	216
1.2.2	Wohnheime	241
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	231
3.	Schulen	272
4.	Kindergärten	276
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	218
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	248
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	283
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	218
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	216
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	215
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	138
10.	Hallenbäder	228
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	164
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	192

12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	87
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	212
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	200
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	163
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	129
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	72
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	143
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	282
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	64
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	229

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt **ab dem 1. Dezember 2023**. Die Bekanntmachung vom 28. November 2022 (StAnz. Nr. 48, S. 1320) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2023

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
VII-3-01-064-a-04-01#005

StAnz. 51/2023 S. 1651

925**Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbekanntgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten**

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	186
1.1.2	Zweifamilienhäuser	182
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	188
1.2.2	Wohnheime	213
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	187
3.	Schulen	226
4.	Kindergärten	234
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	182
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	205
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	237
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	189
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	176
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	187
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	107
10.	Hallenbäder	199

	Gebäudeart	Euro
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m² Verkaufsfläche	142
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	108
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	165
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	75
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	184
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	172
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m³ umbauten Raum	142
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m³ bis 7500 m³ umbauten Raum	110
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m³ umbauten Raum	63
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	126
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	260
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	199

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2022. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 2022 (StAnz. S. 40) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. November 2022

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
VII-3-01-064-a-04-01#004

StAnz. 48/2022 S. 1320

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

926**Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung – IndirekteinleiterVwV –**

Bezug: Erlass vom 15. Oktober 2019 (StAnz. S. 1109), geändert durch Erlass vom 15. November 2021 (StAnz. S. 1559)

- In Nr. 2.1.1 Satz 3 wird „16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.
- In Nr. 11 Satz 2 wird „31. Dezember 2022“ durch „31. Juli 2023“ ersetzt.

Wiesbaden, den 11. November 2022

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
III 5 - 79a 12.31.02
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 48/2022 S. 1320

927**Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO);**

Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane

Die Firma W.A.S. Wasser-Abwasser Systemtechnik GmbH, Am Hafen 22 in 38112 Braunschweig wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) weiterhin widerruflich als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 2023**.

Wiesbaden, den 11. November 2022

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-79f-08-01/D-207-1230-2022

StAnz. 48/2022 S. 1320

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

36

Bekanntgabe der ermittelten gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV wird der für Elektrizitätsverteiler-netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Die Bundesnetzagentur hat den Effizienzwert für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode Strom auf

97,01 Prozent

festgelegt.

Dieser auf zwei Nachkommastellen gerundete Wert wird bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode von der Landesregulierungsbehörde Hessen berücksichtigt.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2021

Regulierungskammer Hessen
075-s-84-03#006

StAnz. 2/2022 S. 40

37

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	166
1.1.2	Zweifamilienhäuser	161
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	168
1.2.2	Wohnheime	189
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	168
3.	Schulen	207
4.	Kindergärten	212
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	162
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	188

	Gebäudeart	Euro
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	222
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	169
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	167
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	164
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	95
10.	Hallenbäder	182
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	127
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	99
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	154
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	69
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	168
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	151
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m ³ umbauten Raum	131
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raum	101
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	114
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	243
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	156

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2021. Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2020 (StAnz. S. 1123) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII-3-A-064-a-04-01#002

StAnz. 2/2022 S. 40

Anlage

943

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser wiederum vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt (oberste Siedlungsbehörde), Wiesbaden

– im Folgenden HEMLU genannt –

und die Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer

– im Folgenden HLG genannt –

schließen folgenden

Vertrag über die Bodenbevorratung:

§ 1

(1) Die HLG betreibt im Auftrag des Landes Hessen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke (Bodenvorrat).

(2) Die vorausschauende Bodenbevorratung soll sicherstellen, dass Ländereien zeitgerecht und zu tragbaren Preisen insbesondere für agrarstrukturelle, infrastrukturelle und städtebauliche Zwecke sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur bereitstehen.

(3) Der HEMLU legt die Schwerpunkte der Bodenbevorratung fest.

§ 2

(1) Für die in § 1 genannten Zwecke ist bei der HLG mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ein Bodenvorrat gebildet worden.

(2) Der Bodenvorrat besteht aus dem gesamten Landbestand der HLG, soweit es sich nicht um Treuhandvermögen handelt, und den diesem zugeordneten Finanzierungsmitteln.

(3) Die Finanzierung des Bodenvorrats erfolgt mit öffentlichen Mitteln, Kapitalmarktdarlehen, Bürgschaften sowie den in die Ausgleichsrücklage und die Landauffangrücklage eingestellten Beträgen und sonstigen Eigenmitteln der HLG.

(4) Für die der HLG vom Land Hessen gewährten Finanzierungsmittel gelten die einschlägigen Richtlinien.

(5) Die Finanzierungsmittel nach Absatz 3 können nur mit Einwilligung des HEMLU aufgenommen und eingesetzt werden. Öffentliche Mittel sind richtliniengemäß abzuwickeln.

§ 3

(1) Die An- und Verkäufe bedürfen der Einwilligung der Siedlungsbehörde.

(2) Der HEMLU regelt den allgemeinen Verfahrensablauf. Die HLG ist zu beteiligen.

§ 4

Die HLG ist bestrebt, bei der Verwertung der Grundstücke einen kostendeckenden Verkaufspreis zu erzielen, der nicht höher als der Verkehrswert sein soll. Der Verkaufspreis ist kostendeckend, wenn damit neben dem Kaufpreis alle Kosten, insbesondere Steuern, Notariats- und Gerichtskosten, Zinsen und Kapitalbeschaffungskosten, Vermessungskosten, Maklergebühren sowie die der HLG zustehende Gebühr abgedeckt sind.

§ 5

(1) Soweit der erzielte Verkaufserlös über dem kostendeckenden Verkaufspreis liegt, ist der Mehrerlös für Zwecke der Bodenbevorratung und der Siedlung zu verwenden.

§ 6

(1) Soweit die HLG vertraglich für andere Stellen in der Bodenbevorratung tätig wird, bedürfen diese Verträge der Einwilligung des HEMLU.

In den Verträgen soll insbesondere eine Risikoabsicherung vereinbart werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Treuhandverträge.

(3) Soweit Bestimmungen dieses Vertrages früheren vertraglichen Vereinbarungen der HLG mit Gemeinden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 7

Der Rahmenvertrag zwischen dem Land Hessen und der HLG über den Erwerb und die Bevorratung von Industriegelände in den gewerblichen Schwerpunkten und Entlastungsorten des Landes sowie dessen Erschließung vom 6. Februar 1974 bleibt unberührt.

Kassel, 24. März 1975

Hessische
Landgesellschaft mbH

Wiesbaden, 24. März 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 98), wird bekannt gegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	163
1.1.2	Zweifamilienhäuser	158
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	166
1.2.2	Wohnheime	187
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	164
3.	Schulen	206
4.	Kindergärten	212
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	162
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	186
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	209
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	170
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	165
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	164
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	96
10.	Hallenbäder	182
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	126
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	98
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	147
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	68
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	165
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	154
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m ³ umbauten Raum	131
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raum	102
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	111

	Gebäudeart	Euro
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	164
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	52
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	155

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt **ab dem 1. Dezember 2020**. Die Bekanntmachung vom 18. November 2019 (StAnz. S. 1173) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII-064-a-04-01#002

StAnz. 44/2020 S. 1123

944

Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel-Herleshausen – Teilabschnitt zwischen Hoheneiche und der Anschlussstelle Sontra-Nord (VKE 40.2) – sechste Planänderung;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel-Herleshausen – Teilabschnitt zwischen Hoheneiche und der Anschlussstelle Sontra-Nord (VKE 40.2) – wurde am 26. Januar 2012 mit dem Aktenzeichen – 061-k-04#2.112 – erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH –, hat mit Schreiben vom 26. März 2018 einen Antrag zur sechsten Planänderung beim damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eingereicht und beantragt, diese zuzulassen:

Die Änderungen beinhalten Folgendes:

- Sicherstellung ausreichender Standsicherheit von Böschungen, aufgrund aktueller ergänzender Baugrunderkenntnisse
- Veränderung der Verkehrsführung AS Sontra-West (alt Sontra-Nord) auf Basis vorliegender Verkehrssicherheitsaudits
- Änderungen in der Entwässerungsplanung durch Anpassung Regenrückhaltebecken (RRB1) an die Erweiterung des Einzugsgebietes infolge unzureichender Vorflutbedingungen und Behandlungsanlagen mit geringer Reinigungsleistung
- Umpflanzung des RRB 6 in eine Retentionsbodenfilteranlage

Nach Prüfung der Planunterlagen wurden diese mit Schreiben vom 27. August 2019 ergänzt beziehungsweise überarbeitet.

Für die Entscheidung über die beantragte Planänderung war nach § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Ergänzungen des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung verlief negativ. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind wegen der vorgesehenen geringfügigen technischen Planänderungen nicht zu erwarten. Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Andere Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG, namentlich die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 1-A-061-k-04#2.112d

StAnz. 44/2020 S. 1124

945

Soziale Mietwohnraumförderung: Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen, Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte, Modernisierungsmaßnahmen;

Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2020

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit bezahlbarem Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Jahr 2020 Darlehen und Finanzierungszuschüsse bereitgestellt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie vom 9. September 2020 (StAnz. S. 987).

Bauvorhaben für eine Förderung können bis **spätestens 10. November 2020** über die zuständige Wohnraumförderungsstelle angemeldet werden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll. Für die Anmeldung sind die als Anlage 1 bis 3 beigelegten Vordrucke zu verwenden.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 7-4 - 56c02.01

StAnz. 44/2020 S. 1124

874

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. S. 604), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	151,-
1.1.2	Zweifamilienhäuser	146,-
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	153,-
1.2.2	Wohnheime	177,-
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	155,-
3.	Schulen	194,-
4.	Kindergärten	199,-
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	159,-
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	182,-
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	203,-
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	168,-
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	152,-
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	146,-
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	89,-
10.	Hallenbäder	182,-
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m² Verkaufsfläche	120,-

	Gebäudeart	Euro
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m² Verkaufsfläche	95,-
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m² Verkaufsfläche	131,-
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	66,-
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	152,-
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	149,-
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m³ umbauten Raum	124,-
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m³ bis 7.500 m³ umbauten Raum	101,-
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m³ umbauten Raum	60,-
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	110,-
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	157,-
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	50,-
15.2	Gewächshäuser	12,-
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	144,-

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt **ab dem 1. Dezember 2019**. Die Bekanntmachung vom 7. November 2018 (StAnz. S. 1350) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. November 2019

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen
VII 3-B - 064-a-04-01

StAnz. 47/2019 S. 1173

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

875

Richtlinie über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz

Bezug: Bekanntmachung vom 15. November 2013
(StAnz. 49/2013, S. 1492)

I. Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze:

Für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen.

1. Antragstellerin oder Antragsteller, Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregistrauszug.
2. Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1 des Bundesberggesetz (BBergG) vom

13. August 1990 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)).

3. Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes (§ 4 Abs. 7 BBergG). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452).

4. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, auf Verlangen die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu geben (vergleiche § 11 Nr. 4 BBergG).

Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zu verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberech-

	Gebäudeart	Euro
3.	Schulen	194
4.	Kindergärten	198
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinen-gebäude	165
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	182
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	208
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	169
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	146
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	143
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	88
10.	Hallenbäder	185
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	117
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	94
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	66
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	149

	Gebäudeart	Euro
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	146
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	124
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	99
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	107
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	155
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	143

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt **ab dem 1. Dezember 2018**. Die Bekanntmachung vom 15. September 2017 (StAnz. S. 953) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. November 2018

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
VII 3-B - 064-a-04-01

StAnz. 47/2018 S. 1350

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

893

Entwurf Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main;

Zweite Fortschreibung Teilplan Wiesbaden

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Entwurf des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Zweite Fortschreibung Teilplan Wiesbaden, aufgestellt.

Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Wiesbaden soweit verbessert werden, dass eine Einhaltung des Stickstoffdioxidgrenzwertes im Jahr 2020 möglich erscheint. Vorgesehen sind eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Verkehrslenkung, Verkehrsmanagement, urbane Logistik, Förderung und Ausbau der E-Mobilität, des ÖPNV und des Radverkehrs sowie die Erneuerung der Busflotte.

Der Luftreinhalteplanentwurf wird in der Zeit vom 20. November 2018 bis einschließlich 19. Dezember 2018 bei der Stadtverwaltung der Stadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, während der folgenden Zeiten

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Er steht auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/luftreinhalteplanung> zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

In der Zeit vom 20. November 2018 bis einschließlich 2. Januar 2019 können Anregungen, Bedenken und Einwendungen schriftlich oder elektronisch unter dem Stichwort „Luftreinhalteplanentwurf Wiesbaden“ an das Umweltministerium gerichtet werden: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, poststelle@umwelt.hessen.de.

Wiesbaden, den 6. November 2018

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
II 4 - 53a 12.45.06

StAnz. 47/2018 S. 1351

Die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten sind im Ministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

1. Für Amtshandlungen, die sowohl von den unteren Kataster- und Vermessungsbehörden als auch von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren erbracht werden können und die unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, werden von der katholischen und evangelischen Kirche sowie den jüdischen Gemeinden, deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den Bistümern keine Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenbefreiung nach Nr. 1 gilt nicht für Amtshandlungen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen.
3. Die Gebührenbefreiung nach Nr. 1 wird gewährt, wenn die Berechtigten bestätigen, dass die Amtshandlung den in Nr. 1 genannten Zwecken dient. Sofern darüber Zweifel bestehen, bitte ich mir auf dem Dienstweg zu berichten.

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 2017

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII 5 – 3300 – 569 # 10
– Gült.-Verz. 3635 –

StAnz. 40/2017 S. 952

777

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	142
1.1.2	Zweifamilienhaus	139
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	144
1.2.2	Wohnheime	170
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	142
3.	Schulen	184
4.	Kindergärten	191

	Gebäudeart	Euro
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	158
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	168
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	203
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	164
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	140
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	142
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	84
10.	Hallenbäder	184
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	113
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	91
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	119
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	65
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	140
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	141
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	121
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	97
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	62
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	108
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	104
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	133

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 3. Oktober 2017. Die Bekanntmachung vom 2. September 2016 (StAnz. S. 1004), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. September 2017

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII 3-1 – 064-a-04-01

StAnz. 40/2017 S. 953

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

786

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 52), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	139
1.1.2	Zweifamilienhaus	135
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	139
1.2.2	Wohnheime	168
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	140
3.	Schulen	183
4.	Kindergärten	189
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	154
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	161
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	197
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	162
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	136
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	133
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	83
10.	Hallenbäder	161
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	112
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	89
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	116
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	65
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	138
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	139
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	121
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	95
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	102
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	91
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	130

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2016. Die Bekanntmachung vom 13. August 2015 (StAnz. S. 917) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 2. September 2016

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
VI 3-2 - 064-a-04-01

StAnz. 38/2016 S. 1004

687

Öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG des Hessischen Landeskriminalamts;

hier: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Hessische Landeskriminalamt hat am 28. Januar 2015 eine Luftpostsendung (Sendungsnummer 9142089574) mit 5.080 Euro in szenetypischer Stückelung, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sichergestellt. Der/die Eigentümer beziehungsweise der/die letzte Gewahrsamsinhaber/in des Bargeldes ist unbekannt. Der Geldbetrag soll nach Einstellung des Verfahrens als Fundsache behandelt werden.

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung unter Angabe des Aktenzeichens ihre Rechte beim **Hessischen Landeskriminalamt – Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll / Polizei –, Sachbearbeiter: ZOI Lang, Holderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Wiesbaden, den 18. August 2015

Hessisches Landeskriminalamt
ST/0276888/2015

StAnz. 36/2015 S. 917

688

Öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG des Hessischen Landeskriminalamts;

hier: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Hessische Landeskriminalamt hat am 11. März 2015 eine Luftpostsendung (Sendungsnummer 7297239417) mit 9.840 Euro in szenetypischer Stückelung, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sichergestellt. Der/die Eigentümer beziehungsweise der/die letzte Gewahrsamsinhaber/in des Bargeldes ist unbekannt. Der Geldbetrag soll nach Einstellung des Verfahrens als Fundsache behandelt werden.

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung unter Angabe des Aktenzeichens ihre Rechte beim **Hessischen Landeskriminalamt – Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll / Polizei –, Sachbearbeiter: ZOI Lang, Holderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Wiesbaden, den 18. August 2015

Hessisches Landeskriminalamt
ST/0276888/2015

StAnz. 36/2015 S. 917

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

689

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbaugebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 52), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	135
1.1.2	Zweifamilienhäuser	132
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	135
1.2.2	Wohnheime	158
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	140
3.	Schulen	177
4.	Kindergärten	182
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	151
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	157
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	196
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	159
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	135
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	127
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	80
10.	Hallenbäder	159
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	111
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	87

	Gebäudeart	Euro
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	119
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	66
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	137
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	140
12.4	Tiefgaragen	188
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	120
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	95
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	98
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	90
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	52
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	128

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2015. Die Bekanntmachung vom 28. August 2014 (StAnz. S. 776) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. August 2015

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-2-064-a-04-01

StAnz. 36/2015 S. 917

aus einem Arbeitsverhältnis, das unter den Geltungsbereich des § 41a S. 1 V. m. § 41 TV-H fällt, gehabt haben und deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht, erhalten, möglichst am 31. Oktober 2013, eine Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Sollte das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 nicht mehr bestehen, erfolgt die Einmalzahlung erst auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser ist spätestens bis zum 30. April 2014 zu stellen.

(2) Teilzeitbeschäftigte Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 6. Mai 2013 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Oktober 2013, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend. § 41 Nr. 19 Absatz 2 TV-H gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung steht anspruchsberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzten nur einmal zu.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1:

Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 41 Nr. 16 Satz 1 TV-H genannten Ereignisse und ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 41 Nr. 17 Absatz 2 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.

§ 3
Inkrafttreten
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
Wiesbaden, im April 2014
gez. Unterschriften

701

Öffentliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Südosthessen nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

hier: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Südosthessen hat am 3. Mai 2012 in Offenbach am Main während einer polizeilichen Maßnahme Bargeld unbekannter Herkunft in Höhe von 7.040 Euro (in Worten: sieben-tausend und vierzig) zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) und zur Verhinderung für die Begehung von Straftaten (§ 40 Nr. 4 HSOG) sichergestellt.

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Südosthessen, KD – ZK 20 –, Mathildenstr. 1, 63065 Offenbach am Main**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Offenbach am Main, den 27. August 2014

Polizeipräsidium Südosthessen
GAW/509495/2012
StAnz. 38/2014 S. 776

702

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. S. 122), wird bekannt gegeben:

a) Die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	133
1.1.2	Zweifamilienhaus	131
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	132
1.2.2	Wohnheime	157
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	140
3.	Schulen	178
4.	Kindergärten	171
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	150
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	151
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	195
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	160
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	138
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	131
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	82
10.	Hallenbäder	157
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m² Verkaufsfläche	113

	Gebäudeart	Euro
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	88
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m² Verkaufsfläche	122
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	80
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	133
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	144
12.4	Tiefgaragen	188
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m³ umbauten Raum	126
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m³ bis 7500 m³ umbauten Raum	96
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m³ umbauten Raum	69
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	99
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	88
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	52
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	122

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2014. Die Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. August 2014

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-2 – 064-a-04-01
StAnz. 38/2014 S. 776

Für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium verbindlich zu erklären. Sie werden als Einstiegsrente in der Förderzusage festgelegt. Der Anmeldung ist eine Bestätigung der Kommune beizufügen, dass die vorgesehene Einstiegsrente mindestens 15% unter der sonst für vergleichbaren Studentischen Wohnraum am örtlichen Wohnungsmarkt verlangten Miete liegt.

Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegsrente unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15% hinaus.

Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Miete vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente ergibt.

Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) des Mieters ist zulässig.

6.3 Mietvertragliche Bestimmungen

Für das Studentische Wohnen sind keine Dauermietverträge, sondern an die Immatrikulation an einer Hochschule in Hessen gebundene Mietverträge vorzusehen. Die Dauer des Mietverhältnisses soll insgesamt 4 Jahre nicht übersteigen.

Verträge mit Pauschalraten unter Einschluss der Nebenkosten sind aus Gründen der Verfahrensvereinfachung möglich. Die Zusammensetzung der Miete ist vor Abschluss der ersten Mietverträge im Einzelnen darzulegen und von der Bewilligungsstelle nach Stellungnahme des örtlich zuständigen Studentenwerks zu genehmigen. Die Anpassung der anteiligen Nebenkosten hat entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kostenentwicklung zu erfolgen und ist auf Verlangen jederzeit der Bewilligungsstelle und dem örtlich zuständigen Studentenwerk nachzuweisen.

Bei studentischen Wohngemeinschaften soll die Vermietung an das jeweils einzelne Mitglied der Wohngemeinschaft erfolgen.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses gewährt.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende Pauschalbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je m ² Boden einschl. Erschließungskosten und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Baukostenzuschuss je m ² Wohnfläche
bis 150 Euro	550 Euro
150 Euro bis unter 250 Euro	600 Euro
250 Euro bis unter 350 Euro	675 Euro
350 Euro bis unter 450 Euro	750 Euro
ab 450 Euro	800 Euro

Förderungsfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch 25 m² je Wohnplatz.

Bei Baumaßnahmen an/in Bestandsgebäuden ist der Baukostenzuschuss in der Regel auf 50 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Ausgaben begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für den Baukostenzuschuss je qm Wohnfläche nicht überschritten werden.

8. Verfahren

Bauvorhaben, die gefördert werden sollen, sind vor Vorhabensbeginn mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miete je m² Wohnfläche bei der zuständigen Wohnraumförderungsstelle anzumelden; zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll. Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium entscheidet über die Aufnahme in ein Bauprogramm.

Eine befürwortende Stellungnahme der Kommune und des örtlich zuständigen Studentenwerks zum örtlichen Bedarf, zu Lage und Art des Bauvorhabens (Wohnungs-/Appartementgrößen) sowie zur vorgesehenen Einstiegsrente ist zwingend erforderlich.

Nach Bestätigung über die Aufnahme in das Bauprogramm durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium hat die Bauherrschaft umgehend einen förmlichen Förderungsan-

trag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der WIBank zu stellen. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Bauprogramm kann mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen werden.

Die WIBank erteilt die Förderzusage durch Verwaltungsakt. Sie ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Prozent des Baukostenzuschussbetrags zu erheben. Das örtlich zuständige Studentenwerk erhält eine Durchschrift der Förderzusage.

Die Sicherung des Baukostenzuschusses erfolgt durch Eintragung eines entsprechenden Grundpfandrechts. Bei Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts kann auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden.

Die Auszahlung erfolgt bei Neubaumaßnahmen nach Baufortschritt in zwei Raten: bei Rohbaufertigstellung und bei Bezugsfertigkeit; bei Maßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand in einer Rate bei Bezugsfertigkeit. Die Auszahlungsanträge sind an die WIBank zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

9. Rückforderung des Baukostenzuschusses

Verstößt der Antragsteller gegen die Fördervereinbarung ist die WIBank berechtigt, den Baukostenzuschuss ganz oder in Teilen zurückzufordern und entsprechend zu verzinsen.

10. Prüfungsrechte

Die WIBank und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

11. Sonstige Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf einen Baukostenzuschuss besteht nicht. Die Förderung nach diesen Eckwerten ist eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bei der Wohnraumversorgung gering verdienender Haushalte und keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts.

Die Durchführung der Bau- und anderweitigen Beschaffungsmaßnahmen (unter anderem Möblierung) sind nicht nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) auszuführen. Eine freiwillige Durchführung ist für die Förderung unerheblich. Die Vergabe der Bau- und Lieferleistungen an Generalübernehmer oder Generalunternehmer ist nicht ausgeschlossen. Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Stelle entsprechend Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist nicht erforderlich.

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) ist zu beachten.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Fördermittel des Bundes oder des Landes für die gleiche Maßnahme ist ausgeschlossen. Die Einbeziehung kommunaler Fördermittel ist im Einzelfall mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Inanspruchnahme von Förderprogrammen der KfW ist zulässig.

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann im Einzelfall mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ausnahmen von diesen Fördereckwerten zulassen.

Wiesbaden, den 3. Juli 2013

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I 8 A-056-c-02-06#002-03/2013
– Gült.-Verz. 36222 –

StAnz. 34/2013 S. 1079

767

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484) wird bekannt gegeben:

- die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	137
1.1.2	Zweifamilienhaus	135
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	135
1.2.2	Wohnheime	163
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	140
3.	Schulen	181
4.	Kindergärten	171
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	148
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	157
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	202
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	166
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	142
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	142
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	83
10.	Hallenbäder	164
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	120
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	95
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	123
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	86
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	129
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	143
12.4	Tiefgaragen	197
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	142
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	103
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	79
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	102
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	92
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	57
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	124

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2013. Die Bekanntmachung vom 27. August 2012 (StAnz. S. 1051) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 26. Juli 2013

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-2 – 064-a-04-01
StAnz. 34/2013 S. 1080

**Neubau der Bundesautobahn A 44 (Kassel-Herleshausen),
Teilabschnitt Hasselbach bis Anschlussstelle Waldkappel-
Ost von Bau-km 32+000 bis Bau-km 38+055,495 (Verkehrskosteneinheit 33) – Planänderung Hegenhausen;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel, beabsichtigt im Hinblick auf die Bauausführung des Vorhabens verschiedene Änderungen.

Die Maßnahme erfolgt im Zuge des Neubaus der A 44 (Kassel-Herleshausen) Teilabschnitt Hasselbach bis Anschlussstelle Waldkappel Ost (VKE 33); der Planfeststellungsbeschluss wurde am 15. Januar 2009 erlassen. Die Vorhabenträgerin hat beantragt, die Planänderung zuzulassen.

Für die Entscheidung war nach §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 5. August 2013

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI PA 44 – D – 61 – k – 04 – 2.083#001
StAnz. 34/2013 S. 1081

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

724

Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Zeilsheim

Nach § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main-Höchst Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick und die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Zeilsheim, beide Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Höchst, werden am 1. Januar 2013 zur Evangelischen Kirchengemeinde Zeilsheim zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Zeilsheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Zeilsheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Friedenau-Taunusblick und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Zeilsheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Zeilsheim“ zusammenzuführen.
Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarrei-vermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 21. August 2012

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
gez. Zander
Oberkirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. August 2012

Hessisches Kultusministerium
Z.3 – 880.020.000 – 46
StAnz. 38/2012 S. 1051

HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

725

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004

(GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 705), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	133
1.1.2	Zweifamilienhaus	133
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	132
1.2.2	Wohnheime	160
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	139
3.	Schulen	179
4.	Kindergärten	167
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	147
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	155
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	203
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	165
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	137
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	144
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	80
10.	Hallenbäder	164

	Gebäudeart	Euro
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m² Verkaufsfläche	123
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m² Verkaufsfläche	93
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m² Verkaufsfläche	126
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	83
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	132
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	147
12.4	Tiefgaragen	196
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m³ umbauten Raum	138
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m³ bis 7.500 m³ umbauten Raum	103
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m³ umbauten Raum	70
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	105
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	99
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	59
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	160

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2012. Die Bekanntmachung vom 23. August 2011 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 27. August 2012

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 3 – 2 – 064 – a – 04 – 01
StAnz. 38/2012 S. 1051

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

726

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Schwerbehindertenrecht)

Aufgrund § 148 Abs. 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) wird bekannt gemacht:
Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 2011 auf **2,78 vom Hundert** der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Der gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX auf das Land entfallende Anteil an den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr beträgt 2,74 vom Hundert (98,63 vom Hundert); der Anteil des Bundes beläuft sich auf 0,04 vom Hundert (1,37 vom Hundert).

Wiesbaden, 9. August 2012

Hessisches Sozialministerium
51 w 2130 – 0001/2007/011
StAnz. 38/2012 S. 1052

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

727 DARMSTADT

Vorhaben der Premium Recycling Service GmbH: Erhöhung der Aufnahmekapazität und der Lagermenge von gefährlichen Abfällen

Die Premium Recycling Service GmbH, Schmickstraße 34–36, 60314 Frankfurt am Main, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, ge-

mischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), der Anlage zur Behandlung von Althölzern, der Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, der Anlage zur Reparatur von Containern und des Betriebes eines dieselbetriebenen Stromerzeugers in 60314 Frankfurt am Main, Schmickstraße 34–36, Gemarkung: Frankfurt am Main – Bezirk 26, Flur: 415, Flurstück: 4/12.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

714

Beitragsordnung des Studentenwerks Gießen vom 29. Juni 2011;

hier: Bekanntmachung

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345) wird die oben genannte Beitragsordnung des Studentenwerks Gießen hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 2. September 2011

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
351.004(0012) – II 4.5

StAnz. 38/2011 S. 1178

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Gießen wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Justus-Liebig-Universität
- Technischen Hochschule Mittelhessen
- Hochschule Fulda

ein Beitrag nach § 9 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende in kooperativen Studiengängen, die an einer Hochschule mit voller Beitragspflicht erstimmatrikuliert sind und an einer der in Abs. 1 genannten Hochschulen lediglich eine Zweitimmatrikulation nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Immatrikulationsverordnung erfolgt ist.

§ 2

Der Beitrag nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 9 Studentenwerksgesetz wird wie folgt festgelegt:

Ab dem Wintersemester 2011/2012

- | | |
|---|----------------|
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen | auf 80,89 Euro |
| je Semester | |
| b) Technische Hochschule Mittelhessen | auf 75,78 Euro |
| und Hochschule Fulda | |
| je Semester | |
| c) Studierende an Fernstudiengängen der | |
| Technischen Hochschule Mittelhessen | auf 37,89 Euro |
| und der Hochschule Fulda | |
| je Semester | |

Ab dem Wintersemester 2012/2013

- | | |
|---|----------------|
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen | auf 85,89 Euro |
| je Semester | |
| b) Technische Hochschule Mittelhessen | auf 80,78 Euro |
| und Hochschule Fulda | |
| je Semester | |
| c) Studierende an Fernstudiengängen der | |
| Technischen Hochschule Mittelhessen | auf 40,39 Euro |
| und der Hochschule Fulda | |
| je Semester | |

§ 3

Der Beitrag wird jeweils mit Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und wird von den Hochschulen eingezogen.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Beitragsordnung vom 29. April 2010 wird mit Inkrafttreten der Beitragsordnung vom 29. Juni 2011 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Gießen vom 29. Juni 2011.

Gießen, 29. Juni 2011

gez. Dr. Michael Breitbach
Vorsitzender des Verwaltungsrates

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

715

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2009 (GVBl. I S. 159), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	130
1.1.2	Zweifamilienhaus	129
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	127
1.2.2	Wohnheime	152
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	134
3.	Schulen	172
4.	Kindergärten	165
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	143
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	148
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	202
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	156
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	134
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	149
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	76
10.	Hallenbäder	161
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	125
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	93
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	120
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	83
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	128
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	144
12.4	Tiefgaragen	194
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	140
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	104
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	69
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	106
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	99
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	60
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	158

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2011. Die Bekanntmachung vom 2. September 2010 (StAnz. S. 2167) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. August 2011

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 3 – 2 – 064 – a – 04 – 01
StAnz. 38/2011 S. 1178

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

716

Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Herr Dr. Thomas Held, c/o ARCADIS Deutschland GmbH, Europaplatz 3 in 64293 Darmstadt, ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Darmstadt am 25. August 2011 nach § 36 der Gewerbeordnung als Sachverständiger für das

Sachgebiet 5 „Sanierung“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 25. August 2013.

Wiesbaden, 7. September 2011

Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie
89 – 0250 – 473/11
StAnz. 38/2011 S. 1179

(2) Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten (durch Lastschriftinzugsverfahren oder gegen besondere Beitragsrechnung).

§ 7

Anmeldung von Schäden

(1) Die nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKB beziehungsweise AUB) durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind unverzüglich bei der Dienststelle vorzunehmen und von dieser an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG zu leiten.

(2) Sofern die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (§ 3) in Anspruch genommen werden soll, ist dem Versicherer zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignet hat. Das Land Hessen beziehungsweise die zuständige Dienststelle verpflichtet sich, die auf der Schadenanzeige (Vordruck) vorgesehene schriftliche Bestätigung mit Dienstsiegel und Unterschrift zu erteilen.

§ 8

Obliegenheiten

Bei Verletzung der Obliegenheiten nach §§ 3 Abs. 6 und 7 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. V der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) sinngemäß.

796

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 6. November 2007)

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Juni 2010 (StAnz. S. 1619)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 3,69723 Prozent.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2932) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechtswirksam geworden sind, und ist ab 1. September 2010 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 6. November 2007, zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. September 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen

H 1012 – VV zu § 34 – III 38

StAnz. 38/2010 S. 2167

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

797

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungsordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2009 (GVBl. I S. 159), wird bekannt gegeben:

- a) Die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raums betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	127
1.1.2	Zweifamilienhäuser	127
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	126
1.2.2	Wohnheime	147
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	131
3.	Schulen	164
4.	Kindergärten	163
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	141
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	140
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	199
6.2	Sonstige Anstaltsgebäude	154
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	135
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	152
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	76
10.	Hallenbäder	158

	Gebäudeart	Euro
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	127
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	97
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	121
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	84
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	127
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	146
12.4	Tiefgaragen	194
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m ³ umbauten Raums	141
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raums	106
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raums	70
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	104
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	98
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	61
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	158

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2010. Die Bekanntmachung vom 21. September 2009 (StAnz. S. 2083) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. September 2010

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

VI 3 – 2 – 064 – a – 04 – 01

StAnz. 38/2010 S. 2167

II.			3. Höchstbetrag des nach vorstehenden Nrn. 1 und 2 zu zahlenden		
Die Mindestbeträge werden wie folgt festgelegt:					
	ab	ab	Mindestruhegeldes	141,33 Euro	142,33 Euro
	1. April 2009	1. März 2010	Mindestwitwengeldes	84,80 Euro	85,40 Euro
1. Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes	37,33 Euro	37,58 Euro	III.		
2. Erhöhungsbetrag für jedes über zehn Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr beim Land Hessen beziehungsweise beim früheren Volksstaat Hessen	4,16 Euro	4,19 Euro	Abschnitt IV meines Erlasses vom 7. Juni 1983 (StAnz. S. 1252) ist nach wie vor zu beachten.		
			Wiesbaden, 28. August 2009		
			Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
			I 41 – P 2174 A (H) – 248		
			StAnz. 39/2009 S. 2082		

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

842

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 21. September 2004)

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Juni 2009 (StAnz. S. 1390)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 3,97089 Prozent.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2902) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechtswirksam geworden sind und ist ab 1. September 2009 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 21. September 2004, zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 9. September 2009

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 – VV zu § 34 – III 38
StAnz. 39/2009 S. 2083

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

843

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtskosten maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2009 (GVBl. I S. 159), wird bekannt gegeben:

a) Die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

Gebäudeart	Euro
1. Wohngebäude	
1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1 Einfamilienhäuser	122
1.1.2 Zweifamilienhaus	122

Gebäudeart	Euro
1.2 Mehrfamilienhäuser	
1.2.1 Mehrfamilienhäuser	121
1.2.2 Wohnheime	139
2. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	127
3. Schulen	164
4. Kindergärten	166
5. Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1 Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	142
5.2 Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	136
6. Anstaltsgebäude	
6.1 Krankenhäuser, Sanatorien	194
6.2 Sonstige Anstaltsgebäude	145
7. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	135

Gebäudeart	Euro
8. Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	149
9. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	76
10. Hallenbäder	156
11. Geschäftshäuser, Läden	
11.1 Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	126
11.2 Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	94
11.3 Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	121
12. Garagen	
12.1 Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	89
12.2 Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	125
12.3 Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	151
12.4 Tiefgaragen	191
13. Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m ³ umbauten Raumes	
13.1.1 davon leichter Bauart ¹	109
13.1.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	152
13.2 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raumes	
13.2.1 davon leichter Bauart ¹	93
13.2.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	112

Gebäudeart	Euro
13.3 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raumes	
13.3.1 davon leichter Bauart ¹	49
13.3.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	75
13.4 Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	100
14. Sonstige gewerbliche Bauten	97
15. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1 Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	61
15.2 Gewächshäuser	12
16. Sonstige Nichtwohngebäude	152

¹ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

² Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2009. Die Bekanntmachung vom 14. Juli 2009 (StAnz. S. 1755) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. September 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3 – 2 – 064 – a – 04 – 01

StAnz. 39/2009 S. 2083

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, FAMILIE UND GESUNDHEIT

844

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die erste öffentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen der 15. Amtsperiode findet am **26. Oktober 2009** im Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Dostojewskistraße 4 in 65187 Wiesbaden, Raum 831, statt. Sitzungsbeginn ist um **10.00 Uhr**.

Wiesbaden, 2. September 2009

**Hessisches Ministerium
für Arbeit, Familie und Gesundheit**
II 6 C – 52 e 0700 – 0002/2009/001

StAnz. 39/2009 S. 2084

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

690

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 442), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

Gebäudeart	Euro
1. Wohngebäude	
1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1 Einfamilienhäuser	117,-
1.1.2 Zweifamilienhaus	116,-
1.2 Mehrfamilienhäuser	
1.2.1 Mehrfamilienhäuser	116,-
1.2.2 Wohnheime	134,-
2. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	122,-
3. Schulen	159,-
4. Kindergärten	162,-
5. Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1 Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	135,-
5.2 Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	134,-
6. Anstaltsgebäude	
6.1 Krankenhäuser, Sanatorien	181,-
6.2 sonstige Anstaltsgebäude	143,-
7. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	126,-
8. Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	147,-
9. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	75,-
10. Hallenbäder	153,-
11. Geschäftshäuser, Läden	
11.1 Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	126,-
11.2 Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	93,-
11.3 Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	118,-
12. Garagen	
12.1 Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	84,-

Gebäudeart	Euro
12.2 Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	124,-
12.3 Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	144,-
12.4 Tiefgaragen	183,-
13. Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1 davon leichter Bauart ¹	107,-
13.1.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	149,-
13.2 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1 davon leichter Bauart ¹	90,-
13.2.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	108,-
13.3 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	
13.3.1 leichter Bauart ¹	46,-
13.3.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	72,-
13.4 Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	101,-
14. Sonstige gewerbliche Bauten	94,-
15. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1 Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	61,-
15.2 Gewächshäuser	12,-
16. Sonstige Nichtwohngebäude	168,-

¹ zum Beispiel Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³ zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2008.

Wiesbaden, 17. Juli 2008

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3 – 2 – 064 – a – 04 – 01

StAnz. 33/2008 S. 2136

Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
3	20	Archivar Regalsysteme, Regale sind mit einem Stellrad verschiebbar	verwendungsfähig	Hessisches Landeskriminalamt Hölderlinstraße 1—5 65187 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Strack Tel.: 06 11/83 24 22
4	1	Minolta X-300s mit 50-mm-Objektiv	verwendungsfähig	Polizeipräsidium Osthessen Severingstraße 1—7 36041 Fulda Ansprechpartner: Herr Larbig Tel.: 06 61/1 05 18 16
	1	Minolta X-300	verwendungsfähig	
	1	50-mm-Objektiv	verwendungsfähig	
	1	Minolta X-300s	zum Ausschachten	
	1	Sony DSC-P72	zum Ausschachten	
	1	28—70-mm-Objektiv	zum Ausschachten	
5	1	Funk-, Rauch- und Gasmeldeanlage Typ Hekatron, 85 dB inklusive 230 V AC Steckernetzteil,	gut	Der Hessische Datenschutzbeauftragte Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Weigel Tel.: 06 11/1 40 81 28
	1	Zentrale bis zu 50 Gefahrenmelder	gut	
	1	Funksendemodul für Gasmelder, Baujahr: 2005	gut	
		Funkgesteuerte Einbruchmeldeanlage Bosch Multiliner mit	gut,	
		— Funkmeldezentrale C210A	die Anlage ist veraltet,	
		— Bedienelement	kann jedoch noch als	
		— 5 Funk-Infrarot-Bewegungsmelder	Ersatzteillager	
		— Warntonsirene	verwendet werden	
		— Blockschloss		
		— Blockschlossverteiler mit Summer zur akustischen Scharfschaltebereitschaft		
		Baujahr: 1996		
6	20	Besprechungstische 1,60 x 0,80 m	verwendungsfähig	Hessische Bezügestelle Friedrich-Ebert-Straße 106 34119 Kassel Ansprechpartner: Herr Prell Tel.: 05 61/10 08 11 04
	25	Beistelltische 1,60 x 0,40 m schwarzes Rohrgestell mit hellgrauer Tischplatte	verwendungsfähig	
7	1	Einfarben-Bogen-Offset-Druckmaschine Practica PR01, Baujahr: 1995, 1,970 kg, Leistung 380 V Drehstrom Typ GNEFG 100 NV 95105244	verwendungsfähig	Justizvollzugsanstalt Darmstadt Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Ansprechpartner: Herr Rau Tel.: 0 61 51/50 74 43

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Letzter Termin: Montag, 15. Oktober 2007

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 4. September 2007

HCC — Hessisches Competence Center
Zentrale Beschaffung
VV 4150 — Ld 1010

StAnz. 38/2007 S. 1835

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

863

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 442), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

Gebäudeart	€
1. Wohngebäude	
1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1 Einfamilienhäuser	109,—

Gebäudeart	€
1.1.2 Zweifamilienhaus	108,—
1.2 Mehrfamilienhäuser	
1.2.1 Mehrfamilienhäuser	106,—
1.2.2 Wohnheime	120,—
2. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	114,—
3. Schulen	159,—
4. Kindergärten	155,—
5. Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1 Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	128,—
5.2 Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	122,—
6. Anstaltsgebäude	
6.1 Krankenhäuser, Sanatorien	185,—

	Gebäudeart	€
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	134,—
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	119,—
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	135,—
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	71,—
10.	Hallenbäder	146,—
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	122,—
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	89,—
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	115,—
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	78,—
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	117,—
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	133,—
12.4	Tiefgaragen	168,—
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1	davon leichter Bauart ¹	101,—
13.1.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	141,—
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1	davon leichter Bauart ¹	85,—

	Gebäudeart	€
13.2.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	101,—
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	
13.3.1	leichter Bauart ¹	42,—
13.3.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	71,—
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	103,—
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	76,—
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	58,—
15.2	Gewächshäuser	12,—
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	161,—

¹ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2007.

Wiesbaden, 30. August 2007

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3 — 2 — 064 — a — 04 — 01

StAnz. 38/2007 S. 1836

864

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte) — Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung;

hier: Jahresprogramm 2007

Die Hessische Landesregierung fördert im Rahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) und des Hessischen Altlastengesetzes (HAltlastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 413), die Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) und Sanierung (Dekontamination, Sicherung) von kommunalen Altlasten (Altablagerungen und Altstandorten) sowie die Erfassung von Altflächen und altlastverdächtigen Flächen in die Altflächendatei.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport stelle ich das Jahresprogramm 2007 — Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung fest.

Die einzelnen Maßnahmen und die hierfür vorgesehenen Tilgungsanteile beziehungsweise Zuwendungsbeträge sind in der Anlage zusammengefasst und unterteilen sich in Sanierungsmaßnahmen (Darlehensfinanzierung), weitere Untersuchungen und Detailuntersuchungen sowie orientierende Untersuchungen zum Flächenrecycling (Anteilsfinanzierung) und Erfassung, Fortschreibung und Validierung, Einzelfallrecherche sowie orientierende Untersuchungen von Altflächen und altlastverdächtigen Flächen (Festbetragsfinanzierung).

Die Abwicklung und Vergabe von Darlehen für die Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch die Landestreuhandstelle Hessen — Bank für Infrastruktur — (LTH). Die Verzinsung wird voraussichtlich am 24. September 2007 festgeschrieben. Die Darlehensverträge gehen

nach dem Zinsfestschreibungstermin den Zuweisungsempfängern zu. Der Darlehensvertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unterschrieben an die vorgenannte Bank zurückzusenden. Die Bewilligung der Zuwendung für die Sanierungsmaßnahmen (Zinsverbilligung und Tilgungsanteile) erfolgt unter der aufhebenden Bedingung, dass diese Annahmefrist von 14 Tagen eingehalten wird. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die bewilligte Zuwendung unwirksam.

Für die Auszahlung des Darlehens und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der Richtlinie für die Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte) — Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung — vom 26. Juni 2007 (StAnz. S. 1357). Für den Abruf des Darlehens ist eine Erklärung des Baubeginns bei dem zuständigen Regierungspräsidium abzugeben, welche die Landestreuhandstelle Hessen hierüber informiert. Der Darlehensnehmer kann innerhalb von drei Monaten sein Darlehen ohne Zahlung von Bereitstellungszinsen abrufen, nach diesem Zeitpunkt werden Bereitstellungszinsen erhoben.

Für die Art und den Umfang der Maßnahmen ist der vom Zuwendungsträger beim zuständigen Regierungspräsidium eingereichte Förderantrag maßgebend.

Zur Durchführung des Finanzierungsverfahrens werden in dem „Merkblatt zur Richtlinie“ erläuternde Hinweise gegeben. Das Merkblatt kann über das zuständige Regierungspräsidium bezogen werden oder über folgende Internetadresse: Download über die Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV): www.hmuv.hessen.de.

Wiesbaden, 4. September 2007

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

III 2 — 89 m 04.05/2007

StAnz. 38/2007 S. 1837

9. entfällt

10. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik):

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen:

- a) Theorie und Methoden der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im internationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

C. Studienelemente

Die Prüfungsinhalte der Studienelemente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem anbietenden Fachbereich festgelegt.

Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1)

Studiennachweise

1. Ein Leistungsnachweis setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung voraus, für deren Besuch der

Nachweis erteilt wird, ein Teilnahmenachweis die regelmäßige und aktive Teilnahme.

2. Zahl der Studiennachweise für einzelne Fächer

2.1 entfällt

2.2 entfällt

2.3 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

a) Hauptfach

11 Leistungsnachweise

1 Praktikumsnachweis

b) Nebenfach

7 Leistungsnachweise

2.4 entfällt

2.5 entfällt

2.6 Psychologie

— Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre:

„Statistik und Testtheorie“

— Ein Leistungsnachweis aus einer Einführungsveranstaltung (Einführung in die Psychologie)

— Zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, darunter mindestens ein Seminar zum gewählten Schwerpunkt.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

799

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 442), wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

Gebäudeart	€
1. Wohngebäude	
1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1 Einfamilienhäuser	106,—
1.1.2 Zweifamilienhaus	105,—
1.2 Mehrfamilienhäuser	
1.2.1 Mehrfamilienhäuser	104,—
1.2.2 Wohnheime	113,—
2. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	111,—
3. Schulen	160,—
4. Kindergärten	152,—
5. Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1 Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	124,—
5.2 Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	121,—
6. Anstaltsgebäude	
6.1 Krankenhäuser, Sanatorien	176,—
6.2 sonstige Anstaltsgebäude	133,—
7. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	121,—

Gebäudeart	€
8. Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	139,—
9. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	71,—
10. Hallenbäder	136,—
11. Geschäftshäuser, Läden	
11.1 Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	123,—
11.2 Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	89,—
11.3 Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	115,—
12. Garagen	
12.1 Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	77,—
12.2 Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	119,—
12.3 Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	139,—
12.4 Tiefgaragen	163,—
13. Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1 davon leichter Bauart ¹	99,—
13.1.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	140,—
13.2 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1 davon leichter Bauart ¹	82,—
13.2.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	101,—
13.3 Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	
13.3.1 leichter Bauart ¹	41,—
13.3.2 mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	71,—

	Gebäudeart	€
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	104,—
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	92,—
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	59,—
15.2	Gewächshäuser	12,—
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	159,—

¹ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Oktober 2006.

Wiesbaden, 13. September 2006

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 3 — A — 064 — a — 04 — 01
StAnz. 39/2006 S. 2247

800

Neubau der Bundesstraße 3 zwischen Fronhausen, Ortsteil Bellnhausen, und Weimar (Lahn), Ortsteil Niederweimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, von Bau-km 1+405 bis 6+040 (entspricht: von Netzknoten 5218 018, km 0,000 bis Netzknoten 5218 078 nach Netzknoten 5218 061, km 0,400) — Restlücke — in den Gemarkungen Wolfshausen, Argenstein, Niederweimar und Roth der Gemeinde Weimar (Lahn) sowie den Gemarkungen Gisselberg und Ronhausen der Universitätsstadt Marburg sowie in der Gemarkung Lollar der Stadt Lollar

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 6. September 2006 — V 2 — A — 61 — k — 06 # (2.053) ist der Plan für den

Neubau der Bundesstraße 3 zwischen Fronhausen, Ortsteil Bellnhausen, und Weimar (Lahn), Ortsteil Niederweimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, von Bau-km 1+405 bis 6+040 (entspricht: von Netzknoten 5218 006 nach Netzknoten 5218 018, km 0,000 bis Netzknoten 5218 078 nach Netzknoten 5218 061, km 0,400) — Restlücke — in den Gemarkungen Wolfshausen, Argenstein, Niederweimar und Roth der Gemeinde Weimar (Lahn) sowie den Gemarkungen Gisselberg und Ronhausen der Universitätsstadt Marburg sowie in der Gemarkung Lollar der Stadt Lollar

nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (BStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVerfG) in der Fassung vom 28. Juni 2005 (GVBl. I S. 591) mit den sich aus den Deckblättern und Nachträgen sowie den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses:

Neubau der Bundesstraße 3 zwischen Fronhausen, Ortsteil Bellnhausen, und Weimar (Lahn), Ortsteil Niederweimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, von Bau-km 1+405 bis 6+040 (entspricht: von Netzknoten 5218 006 nach Netzknoten 5218 018, km 0,000 bis Netzknoten 5218 078 nach Netzknoten 5218 061, km 0,400) — Restlücke — in den Gemarkungen Wolfshausen, Argenstein, Niederweimar und Roth der Gemeinde Weimar (Lahn) sowie den Gemarkungen

Gisselberg und Ronhausen der Universitätsstadt Marburg sowie in der Gemarkung Lollar der Stadt Lollar

einschließlich der damit verbundenen folgenden Maßnahmen

- Herstellung des Anschlusses der Bundesstraße 255 (frühere Landesstraße 3387) bei Bau-km 4+600 bei Weimar (Lahn), Ortsteil Niederweimar, mit holländischer Rampen Knoten „Kieswerk“) und einem Kreisverkehrsplatz auf der Ostseite der B 3 („Ortsanschluss Niederweimar“),
- Neubau der Bundesstraße 255 in Verlängerung der Ortsumgehung Weimar (Lahn) von Bau-km 4+572 bis 5+120 einschließlich Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Einmündung der K 42 und der L 3387 aus Richtung Niederweimar sowie des Anschlusses der Werkstraße (ehemalige L 3387),
- Anbindung der Kreisstraße 42 (frühere B 3) aus Richtung Weimar (Lahn), Ortsteil Argenstein an die Bundesstraße 255 bei Weimar (Lahn), Ortsteil Niederweimar, bei Bau-km 4+723,
- Anlage einer Gemeindestraße (Orts Verbindungsweg) zwischen der K 59 von Weimar [Lahn], Ortsteil Roth) und der Kreisstraße 42 (bei Weimar [Lahn], Ortsteil Wolfshausen) von Bau-km 0+000 bis 1+320,
- Neubau der Kreisstraße 42 zwischen Gemeinde-/Kreisstraße bei Weimar (Lahn), Ortsteil Wolfshausen, und der alten Bundesstraße 3 (Nehrbücke) von Bau-km 1+320 bis 2+279,
- Umbau des Ortsanschlusses Weimar (Lahn)/Wolfshausen von Bau-km 0+000 bis 0+344,
- Neubau der Kreisstraße 42 zwischen der Bundesstraße 255 (Kreisverkehrsplatz) und der alten Bundesstraße 3 (in Richtung Weimar [Lahn], Ortsteil Argenstein) von Bau-km 0+020 bis 0+719,56,
- Umbau der früheren Bundesstraße 255 (künftige K 42) im Einmündungsbereich bei Marburg, Stadtteil Gisselberg, von Bau-km 0+000 bis 0+100,
- Rückbau des vorhandenen Halbanchlusses der jetzigen Bundesstraße 255 (bei Marburg, Stadtteil Gisselberg) an die Bundesstraße 3 (zwischen Netzknoten 5218 073 und Netzknoten 5218 078),
- Umbau der bisherigen K 42 aus Richtung Marburg, Stadtteil Ronhausen, bis zur Nehrbücke von Bau-km 0+000 bis 0+154 (unterhalb der neuen Lahnbrücke),
- Rückbau der bisherigen Kreisstraße 42 zwischen der neuen Lahnbrücke und der Ortslage des Stadtteiles Ronhausen der Universitätsstadt Marburg zum Wirtschaftsweg,
- Errichtung der Unterführung der Kreisstraße 42 (Ortsanschluss Wolfshausen) (Bauwerk Nr. 1) in Bau-km 2+618,50,
- Errichtung einer Stützwand zur Lahnseite (Bauwerk Nr. 2) von Bau-km 3+390 bis 3+560 und einer Fußmauer entlang der neuen K 42 von Bau-km 3+050 bis 3+120,
- Errichtung einer Talstützmauer zur Abstützung des Wirtschaftsweges (vorhandene K 42) von Bau-km 0+045 bis 0+117 zur Lahn hin (Bauwerk Nr. 3) bei Bau-km 3+650,
- Errichtung der Lahnbrücke (Bauwerk Nr. 4) von Bau-km 3+635 bis 3+935 (Richtungsfahrbahn Marburg—Gießen) und von Bau-km 3+652 bis 3+952 (Richtungsfahrbahn Gießen—Marburg) mit Verlegung der alten K 42 unter dem Bauwerk,
- Errichtung der Überführung der Bundesstraße 255/frühere Landesstraße 3387 (Bauwerk Nr. 5) in Bau-km 4+537,
- Errichtung der Unterführung eines Grabens (Bauwerk Nr. 6) in Bau-km 5+052,
- Errichtung von Lärmschutzwällen und -wänden von Bau-km 1+940 bis 2+100 (Wall), von Bau-km 2+100 bis 2+164 („Lärmschutzwand Wendehammer“ Wall-Wand-Kombination, Bauwerk Nr. 7 a), von Bau-km 2+164 bis 2+300 (Wall) und von Bau-km 2+300 bis 2+730 (Wände im Bereich der Ortslage Wolfshausen, Bauwerk Nr. 7 b Wall-Wand-Kombination und 7 c Wand mit Kragarm),
- Errichtung einer Gabionenwand zur Abstützung des Hanges des Rothlaufs (Bauwerk Nr. 8) von Bau-km 3+085 bis 3+150,
- Abriss des vorhandenen Bauwerkes im Zuge der B 3 Flurstück 22/14 über einen Wirtschaftsweg (Erdbeerweg) bei Bau-km 2+580,
- Abriss des vorhandenen Bauwerkes im Zuge der B 255 über die Bahnstrecke Marburg—Gießen und die B 255 (aus Richtung Niederweimar) im Zuge des vorhandenen Halbanchlusses der jetzigen Bundesstraße 255 (bei Marburg, Stadtteil Gisselberg),
- Errichtung von Kastenbauwerken im Bereich der B 255 in Bau-km 4+280, der Kreisstraße 42 und der Kieswerkzufahrt zur Zuleitung des Wassers aus dem bestehenden Teich in das Allna-/„Par-Allna“-Entwässerungssystem sowie von Rohrdurchlässen im Kreuzungsbereich der „Par-Allna“ mit der K 62 und K 60.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

843

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114) wird bekannt gegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	104
1.1.2	Zweifamilienhäuser	103
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	101
1.2.2	Wohnheime	108
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	108
3.	Schulen	153
4.	Kindergärten	149
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	109
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	115
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	162
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	129
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	119
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	135
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	72
10.	Hallenbäder	124
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	123
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	87
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	116
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	75

	Gebäudeart	€
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	116
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	139
12.4	Tiefgaragen	156
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1	davon leichter Bauart ¹	97
13.1.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	135
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1	davon leichter Bauart ¹	79
13.2.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	97
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	
13.3.1	leichter Bauart ¹	41
13.3.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	70
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	104
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	85
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	59
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	153

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. September 2005.

Wiesbaden, 27. Juli 2005

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3 — 1 — 64 a 04/01 — 8/05
StAnz. 33/2005 S. 3216

¹ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

zeichnen, für das sie die Erweiterung der Habilitation beantragen. Dem Gesuch sind die Nachweise nach Abs. 1 b und § 5 Abs. 2 d, e und f sowie die Habilitationsurkunde beizufügen.

(3) Auf das weitere Verfahren nach Abs. 1 bis 3 finden die Vorschriften der §§ 6 ff. entsprechend Anwendung, insbesondere ist § 8 Abs. 2 bei der Beschlussfassung zu beachten.

§ 18

Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“

(1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich der/dem Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und damit die Lehrbefugnis. Die Privatdozentin oder der Privatdozent sind zur regelmäßigen Lehre berechtigt und verpflichtet, mindestens in einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden. Sie haben keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung. Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu stellen.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ kann durch den Fachbereichsrat abgelehnt werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung rechtfertigen (§ 19 Abs. 3);
- die Antragsteller aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzen.

(3) Wird der Antrag aus Gründen des § 19 Abs. 3 b abgelehnt, gilt § 8 Abs. 2. Im Falle der Ablehnung ist § 13 Abs. 1 zu beachten.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben eine Antrittsvorlesung zu halten. Die Dekanin bzw. der Dekan laden zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhalten die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“. Das Recht zum Führen der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

(5) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern sie nicht nach § 8 HHG ihr Mitglied sind.

§ 19

Verlust der Habilitation und Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“

(1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ erlischt, wenn die Privatdozentin bzw. der Privat-

dozent durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan hierauf verzichtet.

(2) Uben Privatdozentin oder Privatdozenten ohne Zustimmung des zuständigen Organs (Dekanin bzw. Dekan, Fachbereichsrat) oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt die Dekanin bzw. der Dekan durch Bescheid den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung fest. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn

- die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt werden, die bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist der Entzug nicht zulässig;
- sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde.

Im Fall b) wird auch die Habilitation aberkannt.

Vor der Beschlussfassung muss der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ einzuziehen.

(5) Für Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Abs. 3 b gilt § 8 Abs. 2.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 21

Übergangsvorschriften

Habilitationsverfahren, die bei In-Kraft-Treten der vorliegenden Habilitationsordnung bereits eröffnet sind, können auf Antrag der Bewerber nach der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt werden.

Frankfurt am Main, 22. Juli 2004

Prof. Dr. med. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereichs Medizin der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

814

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114) wird bekannt gegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	102,—
1.1.2	Zweifamilienhaus	101,—
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	100,—
1.2.2	Wohnheime	104,—
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	109,—
3.	Schulen	154,—
4.	Kindergärten	148,—

	Gebäudeart	Euro
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	102,—
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	112,—
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	160,—
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	131,—
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	115,—
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	131,—
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	70,—
10.	Hallenbäder	126,—
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	123,—
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	87,—
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	121,—
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	73,—
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	114,—

	Gebäudeart	Euro
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	146,—
12.4	Tiefgaragen	152,—
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	
13.1.1	davon leichter Bauart ¹	94,—
13.1.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	132,—
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	
13.2.1	davon leichter Bauart ¹	76,—
13.2.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	96,—
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	
13.3.1	leichter Bauart ¹	41,—
13.3.2	mittlerer ² und schwerer ³ Bauart	63,—
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	105,—
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	85,—
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	58,—
15.2	Gewächshäuser	12,—
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	158,—

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. September 2004.

Wiesbaden, 16. August 2004

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3-1 — 64 a 04/01 — 8/04

StAnz. 35/2004 S. 2818

¹ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

² z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

815

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zur Errichtung von Vorsatzfassaden an Außenwandabschnitten des Hilfsanlagegebäudes und des Reaktorgebäudes des Kernkraftwerkes Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 3. August 2004 — IV 4 — 99.1.2.1.1.0 (A 77/02) VS-NfD — wurde der RWE Power AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der 8. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az.: IV b 4 — 992.0420 Nr. 8.8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung A 69/01 vom 24. Juni 2004 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der **RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen** als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin einer Kernanlage, hier des Kernkraft-

werkes Biblis, Block A, die Genehmigung zur Errichtung von Vorsatzfassaden an Außenwandabschnitten des Hilfsanlagegebäudes und des Reaktorgebäudes des Kernkraftwerkes Biblis, Block A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde als VS-NfD (Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Eine Auslegung findet deshalb nicht statt.

Wiesbaden, 17. August 2004

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

IV 1 — 99.1.2.1.1.0 (A 77/02) VS-NfD

StAnz. 35/2004 S. 2819